

# Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

(Benützungsverordnung 2025)

10. September 2024

## Inhalt

Anwendungsbereich .....	3
Nutzung der Anlagen .....	3
Freie Benützung Aussenanlagen .....	3
Aula und Schulküche.....	3
Gebührenpflicht.....	3
Benützungsgebühren.....	4
Besonderer Aufwand.....	4
Gebührenerleichterung oder -Befreiung.....	4
Zuständigkeiten .....	4
Ausführungsbestimmungen .....	4
Benützungsgebühren.....	4
Aufhebung von Bewilligungen .....	4
Kommerzielle Veranstalter .....	4
Musikanlagen und Verstärkeranlagen .....	4
Alkoholverbot.....	5
Rauchverbot .....	5
Feuerwerk.....	5
Haftung .....	5
Aufsicht minderjährige Personen .....	5
Ortspolizeibestimmungen.....	5
Beschwerden.....	5
Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen .....	5
Zuständigkeit Baukommission .....	6
Zuständigkeit Bauverwaltung .....	6
Zuständigkeit Schulleitung und Leitender Hauswart.....	6
Besondere Gesuche .....	6
Benützungszeiten .....	6
Bewilligungsverfahren, Benützungsgesuch .....	7
Vorrang von Einzelnutzungen .....	7
Turnhallen .....	7
Besondere Bestimmungen Schulküche .....	7
Hallengeräte .....	7
Vereinseigenes Mobiliar .....	7
Schlüsselabgabe .....	7
Reinigung der Anlagen.....	7
Festwirtschaftsbewilligungen .....	7
Parkplätze, Ordnungsdienst .....	7
Übernahme und Übergabe der Anlagen.....	7

Der Gemeinderat von Rüegsau, gestützt auf

- Art. 6 des Gemeindepolizeireglements vom 07. Dezember 2005
- Art. 20 des Schulreglements vom 03. Dezember 2014

erlässt folgende Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Anwendungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung nachfolgender Anlagen und Einrichtungen auf den Schulanlagen (alle Standorte):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Aula mit Foyer</li><li>– Turnhallen</li><li>– Schulküche</li><li>– Musikzimmer</li><li>– Werkräume</li><li>– Schulareale</li><li>– Turn- und Sportanlagen</li><li>– Duschen- und Garderoben</li><li>– Boulderwürfel</li><li>– Beachvolleyballfeld</li><li>– Spielplatz (Schulareal)</li></ul> <p><sup>2</sup>Von der ausserschulischen Benützung ausgenommen sind Klassenzimmer, Fachunterrichtszimmer, Lehrpersonenbereiche, Büroräume und Gruppenräume.</p>
Nutzung der Anlagen	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Anlagen gemäss Art. 1 stehen der Öffentlichkeit sowie Organisationen, Vereinen und privaten Nutzern im Rahmen dieses Erlasses sowie gegen Entrichtung der Benützungsgebühren zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup>Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Nutzung der Anlagen kulturelle, erzieherische, sportliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.</p> <p><sup>3</sup>Schulanlässe haben Vorrang vor der privaten Nutzung.</p>
Freie Benützung Aussenanlagen	<p><b>Art. 3</b> Die Aussenanlagen der Schulanlagen stehen der Bevölkerung ausserhalb der Schulunterrichtszeiten wie folgt zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Montag bis Freitag bis 22:00 Uhr</li><li>– Samstag und Sonntag zwischen 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr</li></ul>
Aula und Schulküche	<p><b>Art. 4</b> Die Aula und die Schulküche stehen nur für Einzelanlässe zur Verfügung.</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 5</b> Erfordert die Benützung der Anlagen und Einrichtungen eine Bewilligung, ist für die Nutzung eine Gebühr geschuldet. Schuldner ist, wer das Gesuch beantragt.</p>

Benützungsgebühren	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde Rüegsau erhebt Benützungsgebühren für die Benützung der Infrastrukturen und Anlagen gemäss Art. 1.</p> <p><sup>2</sup>Die Benützungsgebühren tragen den Infrastruktur- und Betriebskosten Rechnung. Sie berücksichtigen Art- und Grösse der Räume und Anlagen, den Reinigungsaufwand des Betriebspersonals sowie allfällige Zusatzleistungen des Betriebspersonals für die Vor- und Nachbearbeitung aus der Nutzung der Infrastrukturen und Anlagen.</p> <p><sup>3</sup>Benützungsgebühren erhöhen sich für Nutzer ausserhalb der Gemeinden Rüegsau und Hasle b.B. (Tarif 4).</p>
Besonderer Aufwand	<p><b>Art. 7</b> Zusätzlich zu den Benützungsgebühren kann besonderer Personalaufwand (z.B. Reinigung übermässig beanspruchter Räume und Anlagen) verrechnet werden. Es gelten die durch den Gemeinderat festgelegten Verrechnungsansätze.</p>
Gebührenerleichterung oder -befreiung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Für lokale Vereine mit Sitz in den Gemeinden Rüegsau und Hasle b.B. mit vorwiegend jugendlichen Nutzern unter 18 Jahren gelangt Tarif 1 zur Anwendung (reduzierter Tarif).</p> <p><sup>2</sup>Für externe Vereine mit vorwiegend jugendlichen Nutzern unter 18 Jahren gelangt Tarif 3 zur Anwendung (reduzierter Tarif).</p> <p><sup>3</sup>Gemeinnützige Veranstaltungen oder Gesuchsteller mit gemeinnützigem Zweck gemäss Statuten können auf Gesuch von der Benützungsgebühr ganz- oder teilweise befreit werden.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten im Rahmen dieser Verordnung in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>
Benützungsgebühren	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat regelt die Benützungsgebühren in einem Gebührentarif.</p>
Aufhebung von Bewilligungen	<p><b>Art. 12</b> Gestützt auf diesen Erlass erteilte Bewilligungen können widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten</li><li>b) die Benützer der Anlagen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Anlasses verstossen.</li></ul>
Kommerzielle Veranstalter	<p><b>Art. 13</b> Kommerzielle Veranstalter sind von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen.</p>
Musikanlagen und Verstärkeranlagen	<p><b>Art. 14</b> Die Nutzung von Musikanlagen und Verstärkeranlagen auf den Aussenanlagen ist bewilligungspflichtig. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Schule im Rahmen des Unterrichts oder bei Schulanlässen.</p>

Alkoholverbot	<b>Art. 15</b> In- und auf allen Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung besteht ein Verbot zur Konsumation von Alkohol. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet die Baukommission.
Rauchverbot	<b>Art. 16</b> In- und auf allen Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung besteht ein Rauchverbot.
Feuerwerk	<b>Art. 17</b> Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Areal verboten.
Haftung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.  <sup>2</sup> Die Benützer haften vollumfänglich für alle während der Dauer der Benützung der Anlagen entstandenen Schäden an Objekten und Infrastrukturen.
Aufsicht minderjährige Personen	<b>Art. 19</b> Training und Wettspiele von minderjährigen Personen sind durch eine verantwortliche und volljährige Person zu überwachen.
Ortspolizeibestimmungen	<b>Art. 20</b> Die Nutzer sind ergänzend zu diesem Erlass für die Einhaltung der Bestimmungen des Ortspolizeireglements verantwortlich.
Beschwerden	<b>Art. 21</b> Über Entscheide der Baukommission bzw. der Bauverwaltung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen aus dem Jahr 2015.  <sup>2</sup> Bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Die Gebühren richten sich ab 01. Januar 2025 nach den neuen Bestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung

Der Gemeinderat von Rüegsau, gestützt auf

– Art. 9 und 10 der Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Zuständigkeit Baukommission

**Art. 1** Die Baukommission

- a) ist zuständig für die Benützung und Überwachung der Liegenschaften und Anlagen nach Art. 1 der Verordnung.
- b) kann in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und oder dem Betriebspersonal ergänzende Weisungen erlassen
- c) entscheidet über Ausnahmeregelungen sowie deren Gebühren, soweit sie in diesem Erlass nicht geregelt sind.

Zuständigkeit Bauverwaltung

**Art. 2** Die Bauverwaltung erteilt Benützungsbewilligungen nach Massgabe des vorliegenden Erlasses.

Zuständigkeit Schulleitung und Leitender Hauswart

**Art. 3** Die Schulleitung sowie der leitende Hauswart sind vor der Erteilung von Benützungsbewilligungen anzuhören.

Besondere Gesuche

**Art. 4** Die Baukommission bzw. die Bauverwaltung können besondere Gesuche dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegen.

Benützungzeiten

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Benützung der Anlagen kann ausserhalb der Unterrichtszeiten bis 22:00 Uhr gestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

<sup>2</sup>An folgenden Tagen dürfen die Anlagen nicht benützt werden: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und vom 24. Dezember bis 02. Januar. Davon ausgeschlossen ist die freie Benützung der Aussenanlagen gemäss Art. 3 der Verordnung.

<sup>3</sup>Die Baukommission legt in Absprache mit dem Betriebspersonal in einer Jahresplanung fest, zu welchen Zeiten die Innenräume der Schulanlagen (inklusive Turnhallen und Garderoben) nicht zugänglich sind.

<sup>4</sup>Die Aussenanlagen können während den Schulferien genutzt werden. Während den in der Jahresplanung definierten Sperrzeiten gemäss Abs. 3 stehen keine Garderoben und Duschanlagen zur Verfügung.

Bewilligungsverfahren, Benützungsgesuch	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Gesuche für die Nutzung von Anlagen nach Massgabe dieses Erlasses müssen mittels Gesuchsformular spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Bauverwaltung Rüegsau eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Anlagen stehen zur Einzelnutzung oder zur wiederkehrenden Nutzung zur Verfügung.</p>
Vorrang von Einzelnutzungen	<p><b>Art. 7</b> Gesuche um Einzelnutzung von Anlagen haben gegenüber den Gesuchen um wiederkehrende Nutzung Vorrang.</p>
Turnhallen	<p><b>Art. 8</b> Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.</p>
Besondere Bestimmungen Schulküche	<p><b>Art. 9</b> Für die Benützung der Schulküche gelten besondere Bestimmungen, welche Bestandteil der Bewilligung sind.</p>
Hallengeräte	<p><b>Art. 10</b> Hallengeräte und -materialien dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.</p>
Vereinseigenes Mobiliar	<p><b>Art. 11</b> Vereinseigenes Mobiliar ist durch die Eigner zu kennzeichnen. Die Gemeinde schliesst eine Haftung für fremdes Eigentum aus.</p>
Schlüsselabgabe	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Dauernutzer von Anlagen erhalten durch das Betriebspersonal einen Schlüssel zum Zutritt in die Innenanlagen gegen Quittung und einem Schlüsseldepot.</p> <p><sup>2</sup>Der Empfänger des Schlüssels haftet gegenüber der Gemeinde bei Verlust und Ersatz des Schlüssels.</p>
Reinigung der Anlagen	<p><b>Art. 13</b> Innenanlagen sind durch die Nutzer nach Gebrauch besenrein zu verlassen.</p>
Festwirtschaftsbewilligungen	<p><b>Art. 14</b> Die Nutzer sind selber verantwortlich für die rechtzeitige Einholung von Festwirtschaftsbewilligungen nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes.</p>
Parkplätze, Ordnungsdienst	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Auf dem Areal der Schulanlagen besteht ein eingeschränktes Parkplatzangebot.</p> <p><sup>2</sup>Die Nutzer der Anlagen gewährleisten jederzeit den Zugang zu den Anlagen durch die Blaulichtorganisationen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Veranstaltungen mit grossem Parkplatzbedarf sorgen die Veranstalter für einen Ordnungs- und Parkdienst in Absprache mit der Bauverwaltung.</p>
Übernahme und Übergabe der Anlagen	<p><b>Art. 16</b> Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine Übernahme oder Übergabe der Anlagen durch das Betriebspersonal gegenüber den Nutzern anordnen.</p>

Gebührentarif zur Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Der Gemeinderat von Rüegsau, gestützt auf

- Art. 11 der Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

erlässt nachfolgenden Gebührentarif zur Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Einzelnutzungen

Räumlichkeiten Anlage	Tarif 1 Jugendliche ortsansässig CHF	Tarif 2 Ortsansässige (Normaltarif) CHF	Tarif 3 Jugendliche auswärtig CHF	Tarif 4 Auswärtige (Normaltarif) CHF
<u>Aula mit Foyer</u>				
– bis ½ Tag oder Abend	35	70	100	200
– ganzer Tag	70	140	200	400
<u>Schulküche</u>				
– bis ½ Tag oder Abend	35	70	100	200
– ganzer Tag	70	140	200	400
<u>Musikzimmer und Werkräume</u>				
– bis ½ Tag oder Abend	25	50	75	150
– ganzer Tag	50	100	150	300
<u>Turnhalle (mit oder ohne Garderobe und Duschen)</u>				
– bis ½ Tag oder Abend	35	70	100	200
– ganzer Tag	70	140	200	400
<u>Aussensportanlage (mit oder ohne Garderobe und Duschen)</u>				
– bis ½ Tag oder Abend	35	70	100	200
– ganzer Tag	70	140	200	400

**Mehrfachnutzung (ganzjährige Nutzung)**

Räumlichkeiten Anlage	Tarif 1 Jugendliche ortsansässig CHF	Tarif 2 Ortsansässige (Normaltarif) CHF	Tarif 3 Jugendliche auswärtig CHF	Tarif 4 Auswärtige (Normaltarif) CHF
<u>Musikzimmer und Werk- räume</u> – pro Wochenstunde	60	120	180	360
<u>Turnhalle (mit oder ohne Garderobe und Duschen)</u> – pro Wochenstunde	100	200	300	600
<u>Aussensportanlage (mit oder ohne Garderobe und Duschen)</u> – pro Wochenstunde	100	200	300	600
Bei einer Halbjahresnutzung reduzieren sich die Gebühren um 40 %.				

Soweit Anlässe oder Nutzungen in diesen Tarifen nicht geregelt sind, werden die Gebühren im Einzelfall durch die Baukommission festgelegt.

**Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen inklusive der Ausführungsbestimmungen und des Gebührentarifes an der Sitzung vom 10. September 2024 beschlossen.

Rüegsauschachen, 11. September 2024

GEMEINDERAT RÜEGSAU

Andreas Hängärtner    Bernhard Liechi  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber